



Johann Mitterhauser GmbH - Erlenstraße 19 - 86399 Bobingen

Wartungsvertrag für
IPASWIN und IpasMobil
Software

zwischen

Johann Mitterhauser GmbH
Erlenstraße 19
86399 Bobingen

im folgenden Auftragsnehmer genannt

und

im folgenden Auftragsgeber genannt

wird unter Zugrundelegung der umseitigen Bedingungen ein
Software-Wartungsvertrag abgeschlossen.

1.) Gegenstand des Vertrages sind alle Programm-Module von IPASWIN und IpasMobil.

2.) Umfang und Dauer der Wartungsleistungen

2.1. Zu den pauschal durch Wartungsgebühr abzugelenden Wartungsleistungen gehören:

2.1.1 Wartung und Pflege der Programme und deren Datenträger einschließlich Einbau der programmtechnischen Verbesserungen und Erweiterungen zur Erhöhung der Funktionssicherheit und Leistungsfähigkeit.

2.1.2 Übersendung der jeweils jüngsten Fassung der im Rahmen des Nutzungsvertrages überlassenen Standard-Version der jüngsten Software.

2.1.3 Übersendung von Anpassungen der Software an wesentliche Änderungen gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen.

2.1.4 Übersendung neuer oder Anpassung vorhandener Dokumentationsunterlagen.

2.1.5 Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder auf eine andere Programmiersprache, sofern hierfür vom Auftragnehmer eine entsprechende Version angeboten wird.

2.1.6 Telefonische Beratung über die Anwendung der Programme (HOT-LINE-SERVICE).

3.) Gewartet wird nur die jüngste Version der Software

4.) Die Beseitigung von Störungen und Schäden aufgrund von Fehlbedienung, unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger äußerer Einwirkung, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Derartige Leistungen werden in jedem Falle gesondert in Rechnung gestellt.

5.) Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, sowie andere mittelbare und Folgeschäden. Der Auftragnehmer haftet ferner nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten. Folgeschäden jedweder Art, einschließlich Vermögensschäden, sind von der Haftung der Fa. Johann Mitterhauser GmbH ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer lediglich für vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Schäden und pro Vertragsjahr lediglich bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Wartungsgebühr.

6.) Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist gleich.

7.) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre. Er ist von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Vertragsjahres kündbar.

9.) Der Wartungsgebühr beträgt 13% der Lizenzgebühren (Absatz 1.), der zu Beginn des Abrechnungsjahres vorhanden ist. Durch Zukauf von weiteren Lizenzen erhöht sich anteilig die Wartungsgebühr.

Die Wartungsgebühr beträgt 9% der Lizenzgebühren, jedoch mindestens 990 € / Jahr.

Lizenzgebühren bei Vertragsabschluß: _____ €

Die Wartungsgebühr beträgt : _____ € / Jahr

Die Wartungsgebühr wird jährlich zum 30.06. für das laufende Jahr in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Wartungsgebühr kann mit einer Benachrichtigungsfrist von 90 Tagen geändert werden. In diesem Fall hat der Kunde die Möglichkeit, den Vertrag einen Monat vor Inkrafttreten der Preisänderung zu kündigen, also unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Zeitpunkt des Eintritts der Preisänderung.

10.) Korrekturen und Eingriffe am Programm, die nicht vom Auftragnehmer vorgenommen werden, entbinden den Auftragnehmer von sämtlichen Verpflichtungen dieses Vertrages.

11.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall gilt diejenige gesetzliche zulässige Regelung, die am ehesten dem wirtschaftlich Gewollten entspricht. Beide Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, etwaige unwirksame Bestimmungen entsprechend schriftlich zu ersetzen.

12.) Gerichtsstand für beide Parteien ist der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers. Es gilt bundesdeutsches Recht.

13.) Zusatzvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form

Bobingen, den
Ort / Datum Auftragnehmer

Ort / Datum Auftraggeber